

§ 248 ZPO
Zivilprozessordnung

Bundesrecht

**Abschnitt 3 – Verfahren -> Titel 5 – Unterbrechung und Aussetzung
des Verfahrens**

Titel: Zivilprozessordnung

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: ZPO

Gliederungs-Nr.: 310-4

Normtyp: Gesetz

§ 248 ZPO – Verfahren bei Aussetzung

(1) Das Gesuch um Aussetzung des Verfahrens ist bei dem Prozessgericht anzubringen; es kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden.

(2) Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.